



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### I. Allgemeines

1. Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen des Einzelunternehmers Egbert A. Friedrich, Nostitzstraße 28, 10965 Berlin (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) gegenüber seinen gewerblichen Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“ genannt).
2. Das Angebot richtet sich ausschließlich an gewerbliche Kunden und nicht an Verbraucher.
3. Es gilt stets die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichenden Vorschriften des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Diese werden vom Auftragnehmer nur anerkannt, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde. Im Einzelfall mit dem Auftraggeber schriftlich getroffene Vereinbarungen (auch Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen.

### II. Gegenstand des Vertrages

1. Der Auftragnehmer erbringt nach den Bedingungen dieser AGB sowie gemäß den Spezifikationen des jeweiligen Projekteinzervertrages Leistungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie.
2. Der Auftraggeber erkennt an, dass der Auftragnehmer jederzeit berechtigt ist, auch für Dritte tätig zu sein, soweit er dadurch nicht gegen diese Vereinbarungen, insbesondere gegen das Vertrauensverhältnis, verstößt.
3. Bei den Leistungen des Auftragnehmers handelt es sich regelmäßig um Dienstleistungen gemäß §§ 611 ff. BGB. Insoweit gelten die nachfolgenden Regelungen in Ziff. III. dieser AGB. Soweit in dem Projekteinzervertrag werkvertragliche Leistungen zu erbringen sind, insbesondere die Erstellung von Software, gelten die nachfolgenden Regelungen in Ziff. IV. Soweit es den Parteien möglich ist, wird im Projekteinzervertrag vereinbart, ob dienstvertragliche oder werkvertragliche Leistungen zu erbringen sind.
4. Der Auftragnehmer schuldet in keinem Fall eine Rechts- oder Steuerberatung, insbesondere keine datenschutzrechtliche Beratung. Sofern der Auftragnehmer auf (datenschutz-)rechtliche Probleme hinweist, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese - ggf. mit Hilfe sachkundiger Dritter - zu prüfen.
5. Der Auftraggeber benennt im Projekteinzervertrag einen Ansprechpartner, der für Fragen im Rahmen der Durchführung des Auftrages verantwortlich ist.

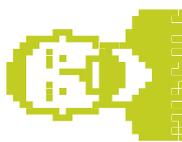
### III. Dienstleistungen im Projekteinzervertrag

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, die ihm von dem Auftraggeber anvertrauten und von ihm übernommenen Aufträge eigenverantwortlich, selbständig leitend und nach seinem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, im Namen des Auftraggebers aufzutreten.
2. Die Verantwortung für die Projektsteuerung und den Projekterfolg liegt beim Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner zu erbringenden Dienstleistungen nicht verpflichtet, ein Pflichtenheft und/oder eine Entwicklungs- und Anwenderdokumentation zu erstellen, noch einen Sourcecode zu übergeben.
3. Der Auftragnehmer organisiert die gemäß Projekteinzervertrag geregelten Leistungen selbst und eigenverantwortlich. Er bestimmt Art, Ablauf und Einteilung der Arbeiten selbstständig.
4. Der Auftragnehmer ist hinsichtlich der Art der Durchführung der ihm erteilten Aufträge sowie insbesondere hinsichtlich Ort und Zeit der Auftragsdurchführung frei. Der Auftragnehmer wird jedoch die Projekterfordernisse angemessen berücksichtigen. Der Auftragnehmer untersteht keinerlei Weisungen des Auftraggebers; unberührt bleiben fachliche und projektbezogene Weisungen.
5. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, notwendiges Arbeitsgerät und angemessene Büroräume für den Auftragnehmer bereitzustellen. Der Auftragnehmer ist nicht in den Büroablauf und die Organisation des Unternehmens des Auftraggebers eingegliedert.
6. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Hindernisse, Beeinträchtigungen, die Auswirkung auf seine Leistungserbringung haben können, und/oder Verzögerungen bzw. über drohende Überschreitungen von vereinbarten Terminen schriftlich informieren, soweit diese für ihn erkennbar werden.

### IV. Werkvertragliche Leistungen im Projekteinzervertrag

1. Die Leistungen des Auftragnehmers werden im Rahmen eines agilen Projektmanagements organisiert. Die Erstellung der Software ist dabei gekennzeichnet durch die Komplexität der Software und in der Folge durch eine geringe Planbarkeit der zu erbringenden Leistungen sowie des Fertigstellungstermins und der tatsächlich anfallenden Kosten. Ziel eines agilen Projektmanagements ist die Beherrschung der Komplexität der Softwareerstellung durch eine weitgehende Selbstorganisation des Auftragnehmers ohne eine konkrete Vorgabe der zu erbringenden Leistungen und deren tatsächlich anfallenden Kosten durch den Auftraggeber. In einer Vielzahl überschaubarer Entwicklungsschritte wird im Projektverlauf in Abstimmung der Parteien die zu Projektbeginn im Projekteinzervertrag nur grob definierte Software zu den geschätzten Kosten erstellt.

2. Gegenstand des Projekteinzervertrag ist die entgeltliche Erstellung von Software nach den Anforderungen des Auftraggebers durch den Auftragnehmer zur dauerhaften Überlassung an den Auftraggeber im Wege des agilen Projektmanagements. Im Projekteinzervertrag nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen zählen nicht zum Vertragsgegenstand. Insbesondere ist der Auftragnehmer unter dem Projekteinzervertrag nicht zur Erstellung eines Pflichtenheftes oder zur Übergabe des Sourcecodes der Software und/oder Erstellung und Übergabe einer Entwicklungs- und Anwenderdokumentation oder zu Installation, Einrichtung, Pflege oder Weiterentwicklung der Vertragssoftware verpflichtet.
3. Sofern im Projekteinzervertrag einzeln ausdrücklich vereinbart, umfassen die Leistungen des Auftragnehmers folgende entgeltliche Leistungen:
- die Vorbereitung des Projekts gemeinsam mit dem Auftraggeber, insbesondere die Unterstützung bei der Entwicklung einer Beschreibung der idealen Software zur Erreichung der zu umschreibenden Ziele aus Sicht des Auftraggebers, die dem Auftragnehmer als grobe Orientierung bei der Erstellung der Software dienen kann. Anhand dieser Beschreibung werden die Anforderungen an die zu erstellende Software und die Leistungsabschnitte, in denen Abschnitte dieser Anforderungen entwickelt werden, bestimmt. Die Anforderungen an die Software umschreiben beispielsweise Funktionen, Verbesserungsvorschläge, Fehlerbehebungen und Prioritäten bei der Umsetzung. In einem Leistungsabschnitt wird die Software weiterentwickelt und an dessen Ende steht regelmäßig ein technisch lauffähiger Softwarestand. Die technische Lauffähigkeit meint die Umsetzung der in dem Leistungsabschnitt gestellten Anforderungen; eine Nutzbarkeit durch einen Anwender ist damit notwendigerweise nicht verbunden. Für die Erstellung der gemeinsam erarbeiteten Beschreibungen, Anforderungen und Leistungsabschnitte ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich, der Auftragnehmer wird insoweit nur unterstützend tätig. Die Beschreibungen, Anforderungen an die Software und Leistungsabschnitte werden Bestandteil des Projekteinzervertrages;
  - die Erstellung der Software auf der Grundlage der Beschreibungen, Anforderungen an die Software und Leistungsabschnitte nach Maßgabe der Ziff. IV.4. dieser AGB;
  - Erstellung einer Entwicklungs- und Anwenderdokumentation;
  - die Installation, Implementierung und Parametrisierung der Software;
  - die Einweisung in die Software und die Schulung für ausgewählte Nutzer;
  - Hinterlegung des Sourcecodes auf Kosten des Auftraggebers.
4. Die Erstellung der Software erfolgt nach folgendem Prozess:
- Abarbeitung der festgelegten Leistungsabschnitte;
  - nach Beendigung eines Leistungsabschnitts werden die Arbeitsergebnisse dem Auftraggeber zur unverzüglichen Prüfung, ob die Leistungen im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurden, übergeben. Wurden die Leistungen im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht, hat der Auftraggeber die Leistungen unverzüglich freizugeben.
  - Erachtet der Auftraggeber die erbrachten Leistungen nicht als im Wesentlichen vertragsgemäß, so hat er seine Beanstandungen dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Werktagen nach Übergabe, mitzuteilen. Dabei ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer zu beschreiben, welche Anforderungen an die Software vertraglich vereinbart waren und aus welchem Grund die erbrachten Leistungen diese Anforderungen nicht erfüllen. Der Auftragnehmer wird die Beanstandungen in dem nächsten geeigneten Leistungsabschnitt berücksichtigen, spätestens bis zum vereinbarten Zeitpunkt zur Bereitstellung des vollständigen Entwicklungsergebnisses zur Abnahme. Erhebt der Auftraggeber nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Werktagen nach Übergabe, Beanstandungen, gilt die Freigabe als stillschweigend erteilt. Die Freigabe hat nicht die Wirkung einer (Teil- oder Zwischen-) Abnahme.
  - Solange der Auftraggeber die nach dem Projekteinzervertrag fällige Vergütung noch nicht vollständig gezahlt hat und er kein berechtigtes Interesse am Zurückbehalt der rückständigen Vergütung hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Abarbeitung der weiteren Leistungsabschnitte zu verweigern.
5. Die Parteien streben die Fertigstellung der Software zu dem im Projekteinzervertrag festgelegten Datum an. Termine zur Leistungserbringung sind im Projekteinzervertrag schriftlich festzulegen. Ergibt sich aus der Projektdurchführung das Erfordernis einer späteren Fertigstellung, verschiebt sich der Termin entsprechend. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber rechtzeitig über erforderliche Terminverschiebungen informieren.
6. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Einflussbereich des Auftraggebers (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Auftraggeber zuzurechnende Dritte etc.) hat der Auftragnehmer nicht zu vertreten und berechtigen ihn, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben.
7. Nach Freigabe aller Arbeitsergebnisse übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Software körperlicher Form (Datenträger) ohne Sourcecode und ohne eine Entwicklungs- und Anwenderdokumentation, es sei denn im Projekteinzervertrag ist die Übergabe des Sourcecodes und die Erstellung einer Entwicklungs- und Anwenderdokumentation und deren Übergabe vereinbart.
8. Der Auftraggeber hat die Prüfung der Abnahmefähigkeit innerhalb von 3 Wochen nach Übergabe der Software abzuschließen. Schlägt die Abnahme fehl, so übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Auflistung aller die Abnahme hindernden Mängel. Dabei ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer zu beschreiben, welche Anforderungen an die Software vertraglich vereinbart waren und aus welchem Grund die erbrachten Leistungen diese Anforderungen nicht erfüllen. Nach Ablauf einer angemessenen Frist hat der Auftragnehmer eine mangelfreie und abnahmefähige Version der Software bereitzustellen. Im Rahmen der darauffolgenden Prüfung werden nur die protokollierten Mängel geprüft, soweit sie ihrer Funktion nach Gegenstand einer isolierten Prüfung sein können.
9. Nach erfolgreicher Prüfung hat der Auftraggeber innerhalb von 5 Werktagen schriftlich die Abnahme der Arbeitsergebnisse zu erklären. Wegen unwesentlicher Mängel darf der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern. Diese steht jedoch unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung der Mängel durch den Auftragnehmer. Diese Mängel sind im Abnahmeprotokoll einzeln aufzuführen.



10. Schlägt die Abnahme mindestens zweimal fehl, kann der Auftraggeber die ihm gesetzlich zustehenden Rechte geltend machen, insbesondere vom Vertrag zurücktreten sowie bei Vorliegen einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftragnehmers Schadensersatz verlangen.

11. Soweit der Projekteinzelnvertrag Werkvertragsrecht unterliegt, ist eine Anwendung des § 650 BGB ausgeschlossen. Die vertraglichen Leistungen werden gem. § 640 BGB abgenommen.

## V. Personal des Auftragnehmers und Unterauftragnehmer

1. Der Auftragnehmer ist bei der Wahl der Personen und Unternehmen frei, die er zur Leistungserbringung einsetzt. Er trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Personen und Unternehmen zur Leistungserbringung hinreichend qualifiziert sind. Sofern und soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber Personen und Unternehmen namentlich benannt hat, die er zur Leistungserbringung einzusetzen beabsichtigt, entspricht dies dem Planungsstand zum Zeitpunkt der namentlichen Benennung. Ein Anspruch des Auftraggebers auf den Einsatz der genannten Personen und Unternehmen besteht nicht.

2. Die vom Auftragnehmer zur Leistungserbringung eingesetzten Personen unterliegen nicht der Weisungsbefugnis des Auftraggebers. Dies gilt insbesondere, soweit vom Auftragnehmer eingesetzte Personen die Leistungen in den Räumen des Auftraggebers erbringen. Beide Parteien werden geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine Arbeitnehmerüberlassung zu verhindern.

## VI. Mitwirkungspflichten

1. Der Auftraggeber hat den Erfolg des Projekts in jeder Phase durch aktive und angemessene Mitwirkungshandlungen zu fördern. Er wird insbesondere dem Auftragnehmer die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projekts notwendigen Informationen, Unterlagen und Daten, Computerprogramme und sonstige Mittel zur Verfügung stellen und, soweit erforderlich, den Mitarbeitern des Auftragnehmers zu seinen Geschäftszeiten den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und Rechnern ermöglichen, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig ist.

2. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und kann der Auftragnehmer dadurch das Projekt bzw. Teile dessen nicht innerhalb der vereinbarten Zeit abschließen, so verlängert sich der im Zeitplan festgelegte Zeitraum angemessen. Darüber hinaus kann es zu einem vergütungspflichtigen Mehraufwand bei dem Auftragnehmer kommen, beispielsweise durch notwendige Wiedereinarbeitungen.

## VII. Drittkomponenten

1. Der Auftragnehmer wird die eingebundenen Dritthersteller- und Open Source Softwarekomponenten (gemeinsam „Drittkomponenten“) gegenüber dem Auftraggeber gemeinsam mit Namen und Version der maßgeblichen Drittherstellerlizenzbedingungen und/oder die Open Source Lizenz benennen. Insoweit gelten hierfür ausschließlich die jeweils maßgeblichen Drittherstellerlizenzbedingungen und/oder Open Source Lizenzbedingungen.

2. Der Auftraggeber erhält an diesen Drittkomponenten lediglich nicht-ausschließliche Rechte im Rahmen der Drittherstellerlizenzbedingungen und/oder Open Source Lizenzbedingungen. In keinem Fall ist die Übertragung des Sourcecodes der Drittkomponenten geschuldet.

3. Für die Einhaltung der Drittherstellerlizenzbedingungen und/oder Open Source Lizenzbedingungen nach Übergabe der Software ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer auf eigene Kosten von allen Ansprüchen Dritter aus von dem Auftraggeber zu vertretenden Schutzrechtsverletzungen frei. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren.

## VIII. Rechte an materiellen und immateriellen Arbeitsergebnissen

1. Mit Abnahme der Software und vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Auftraggeber unwiderruflich das nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare, dauerhafte und weltweite Recht, das Entwicklungsergebnis, falls nicht anders im Projekteinzelnvertrag geregelt, für eigene Geschäftszwecke des Auftraggebers zu verwenden.

2. Das nicht-ausschließliche Recht des Auftraggebers bezieht sich nur auf die Software, nicht jedoch auf den Sourcecode, sofern im Projekteinzelnvertrag nichts anderes vereinbart ist. Der Auftraggeber kann seine Rechte an der Software durch Dritte für sich wahrnehmen lassen (z.B. Hosting-Dienstleister).

3. Soweit Bestandteile der Software körperliche, bewegliche Gegenstände (z.B. Datenträger) sind (§ 90 BGB), geht das Eigentum daran mit Abnahme der Software auf den Auftraggeber über.

## IX. Vergütung

1. Der Auftragnehmer erhält für die im Einzelvertrag festgelegte Leistung eine Vergütung auf Stunden- oder Tagessatzbasis zu den im Einzelvertrag festgelegten Konditionen. Im Übrigen ergeben sich Regelungen über die Erstattung von Nebenkosten aus dem jeweiligen Projekteinzelnvertrag.



2. Die einen Leistungsabschnitt betreffende Vergütung ist, wenn nichts anderes in den Projekteinzervertrag vereinbart wurde, mit Freigabe eines Leistungsabschnitts gem. Ziff. IV.3 dieser AGB zur Zahlung fällig. Die geleisteten Zahlungen sind Abschlagszahlungen auf die Gesamtvergütung, die nach erfolgreicher Abnahme der vollständig erbrachten Leistung fällig wird.
3. Der Auftraggeber trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallende Entgeltforderungen Dritter. Reisezeiten sind zu vergüten.
4. Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung des Auftragnehmers getroffen, deren Erbringung der Auftraggeber den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Auftraggeber die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die vom Auftragnehmer für seine Leistungen verlangten Vergütungssätze als üblich.
5. Zahlungen sind sofort nach Zugang der Rechnung zu leisten. Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Es besteht Einigkeit, dass die Rechnung in Papierform oder per E-Mail übersandt werden kann.
6. Sofern für die Einbindung von Drittherstellerkomponenten Lizenzgebühren anfallen, trägt diese der Auftraggeber.

## X. Gewährleistung

1. Sofern werkvertragliche Leistungen erbracht werden, leistet der Auftragnehmer Gewähr dafür, dass die übergebene Software und ggf. weiteren Arbeitsergebnisse frei von Sachmängeln sind.
2. Die Gewährleistung beschränkt sich auf die zur Zeit der Abnahme benutzten Programm- und Betriebssystemversionen. Eine Gewährleistung für andere Programm- oder Betriebssystemversionen wird nur nach vorheriger Absprache übernommen.
3. Im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung ist der Auftragnehmer insbesondere verpflichtet, Fehlermeldungen nachzugehen und Mängel innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen (Nachbesserung). Dabei ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer zu beschreiben, welche Anforderungen an die Software vertraglich vereinbart waren und aus welchem Grund die erbrachten Leistungen diese Anforderungen nicht erfüllen.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, statt der Nachbesserung die Ersatzlieferung zu wählen.
4. Nacherfüllungsansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten, mit Ausnahme von Fällen, in denen der Auftragnehmer vorsätzlich handelte.
5. Solange der Auftraggeber die nach dem Projekteinzervertrag fällige Vergütung noch nicht vollständig gezahlt hat und er kein berechtigtes Interesse am Zurückbehalt der rückständigen Vergütung hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern.
6. Der Auftragnehmer haftet nicht in den Fällen, in denen der Auftraggeber Änderungen an den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen vorgenommen hat, insbesondere dann nicht, wenn der Auftraggeber den Sourcecode verändert hat.
7. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.
8. Erfüllungsort für die Nacherfüllung ist der Sitz des Auftragnehmers. Die Nacherfüllung kann durch telekommunikative Übermittlung von Software erfolgen, es sei denn, die telekommunikative Übermittlung ist dem Auftraggeber, beispielsweise aus Gründen der IT-Sicherheit, nicht zuzumuten.

## XI. Haftung

1. Die Parteien haften unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
2. Unbeschadet der Fälle unbeschränkter Haftung gemäß Ziff. XI.1. haften die Parteien einander bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf, allerdings beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
3. Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet der Auftragnehmer insoweit nicht als der Schaden darauf beruht, dass es der Auftraggeber unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Rahmen schriftlich von einer Partei übernommene Garantien.
5. Ziff. XI gilt auch zu Gunsten von Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen einer Partei.

## XII. Laufzeit und Kündigung

1. Sofern in dem Projekteinzervertrag keine Fertigstellungstermine vereinbart sind, wird der Projekteinzervertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Projekteinzervertrag kann durch jede Partei mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.



2. Endet das Vertragsverhältnis durch Kündigung, wird die Vergütung für die erbrachten Leistungen mit dem Wirksamwerden der Kündigung fällig. Es besteht in diesen Fällen jedoch kein Anspruch auf die Vergütung für ursprünglich vorgesehene Leistungen in nachfolgenden Leistungsabschnitten. Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
3. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich die Vermögenslage der anderen Partei wesentlich verschlechtert oder, wenn im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers der Insolvenzverwalter den Eintritt in den Vertrag verweigert oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder, wenn der zugrunde liegende Projekteinzelnvertrag durch Kündigung, Rücktritt, Anfechtung oder in sonstiger Weise beendet wird.
4. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

### XIII. Datenschutz und Vertraulichkeit

1. Der Auftragnehmer wird bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten beachten.
2. Sofern und soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten des Auftraggebers im Auftrag verarbeitet, werden die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine marktübliche Vereinbarung zur Verarbeitung von Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DS-GVO abschließen.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer von sämtlichen Schadensersatzansprüchen, Aufwendungen und sonstigen Verpflichtungen, einschließlich angemessener Anwaltskosten, die aus einer Verletzung der Verpflichtungen aus Ziff. XIII.2. entstehen, freizustellen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn Dritte ihm gegenüber unter die vorstehende Freistellungsverpflichtung fallende Ansprüche erheben, und ihm, soweit möglich und zumutbar, Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs geben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer unverzüglich alle ihm verfügbaren Informationen über den betreffenden Sachverhalt vollständig mitzuteilen. Eventuelle darüber hinausgehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen, Unterlagen oder sonstigen Hilfsmittel, die er zur Auftragsdurchführung vom Auftraggeber oder von Dritten erhält, ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben zu verwenden und vertraulich zu behandeln. Er hat nach Beendigung des Projekts alle erhaltenen Unterlagen, Kopien etc. an den Auftraggeber herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nicht zu.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten und Vorgänge, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Der Auftragnehmer hat die von ihm eingesetzten Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.
6. Die Geheimhaltungsverpflichtung bezieht sich auch auf die Zeit nach Beendigung der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber.

### XIV. Sonstiges

1. Jede Vertragspartei darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
2. Änderungen und Ergänzungen des Projekteinzelnvertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung.
4. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht).
5. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin, sofern jede Partei Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses AGB unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am besten gerecht wird.

Berlin, August 2023

Egbert A. Friedrich

